



Vereinsatzung

Stormarn Magic e. V., Sitz Bad Oldesloe

§1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein „Stormarn Magic“ mit Sitz in Bad Oldesloe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) erhalten.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

- 1) Stormarn Magic e. V. ist eine Gemeinschaft zur Pflege der Marsch- und Kürmusik und seines Volkstums im Geiste der Menschenwürde, Menschenrechte und im Geiste der Freiheit.
- 2) Parteipolitische, rassische, konfessionelle und wirtschaftliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums:
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) planmäßige Übungs-, Lehr- und Wettkampftätigkeit
 - b) Durchführung von Veranstaltungen und Festen
 - c) Zusammenarbeit mit Organisationen gleichartiger Bestrebungen und Behörden
 - d) Heranführen der Kinder und Jugendlichen an die zur Verfügung gestellten Instrumente
 - e) Ausbildung an den Instrumenten
 - f) Ausfahrten und kleinere Aktivitäten der Jugendlichen durch den Jugendausschuss.
- 4) Stormarn Magic e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel von Stormarn Magic e. V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 – Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können Bewerber beiderlei Geschlechts werden.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 - Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

- Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag den Verein in seiner Arbeit unterstützen. Sie sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.
- Ordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erwachsene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Eintrittserklärung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Bei Austritt bzw. Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit dem letzten Tag des jeweiligen Monats.
Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.
- 6) Die Austrittserklärung muss einen Monat vor Ablauf des laufenden Quartals schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 7) Der Ausschluss von Mitgliedern kann aufgrund eines 2/3-Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes gegen die Interessen der Gemeinschaft grob verstößt oder ein Beitragsrückstand von 12 Monaten besteht.

§4 - Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§5 – Vereinsorgane

1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird entweder auf Beschluss des Vorstandes schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Das Gleiche gilt auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jährlich muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden, die im ersten Quartal eines Kalenderjahres durchzuführen ist.

2) Vorstand

Zur Wahrnehmung und Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben wird durch die Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt. Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand zusammen.

a) geschäftsführenden Vorstand

- 1) 1. Vorsitzende/r
- 2) 2. Vorsitzende/r
- 3) Kassenwart/in

b) erweiterter Vorstand

- 4) Schriftführer/in
- 5) Jugendleiter
- 6) Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 7) Beisitzer/Amt für besondere Aufgaben

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zu geschäftsführenden Vorgängen bedürfen der einstimmigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, davon mindestens 2 Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand. Mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gesetzlich gem. § 26 BGB.

3) Vereinsordnungen

Die Vereinsordnungen sind Vorschriften, die der Regelung des inneren Vereinslebens dienen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Bestätigung des Jugendleiters
- 3) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit - mindestens jedoch zweimal jährlich - zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 4) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8) Bildung von Ausschüssen - soweit erforderlich
- 9) Beschlussfassung von Vereinsvorschriften

§7 – Wahlen

- 1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre.
Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, und zwar abwechselnd die unter der lfd. Nummer 1, 3, 7 und die unter 2, 4, 6 aufgeführten Mitglieder.
Der Jugendleiter - lfd. Nr. 5 - wird gem. der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied bis zur Neuwahl kommissarisch verwaltet.
- 2) Wahlberechtigte sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres, wählbar sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Ausnahme dieser Vorschrift ist der Jugendleiter; er muss nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§8 - Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 – Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht eine andere Stimmenmehrheit gesetzlich vorgeschrieben ist

§10 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung von Stormarn Magic e. V. kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei der Auflösung von Stormarn Magic e. V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Stormarn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Letzte Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2018

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.